

## Bußgeldkatalog

### zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Mühlhausen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 13 der Straßenreinigungssatzung.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Mühlhausen anzuwenden.  
 Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.  
 Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. **Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG).**  
 Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. **Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG).**  
 Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

### zu § 7

### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 7 Abs. 1 Satz 1	keine regelmäßige Reinigung bei ausgebauten Straßen, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 25,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 50,-</li> </ul>
§ 7 Abs. 1 Satz 3	keine Reinigung von nicht ausgebauten Straßen (Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Gras, Unkraut, Laub oder ähnlichem)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 25,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 50,-</li> </ul>
§ 7 Abs. 2	Kein Entfernen von Fremdkörpern auf straßenbegleitenden Bepflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 25,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 50,-</li> </ul>
§ 7 Abs. 3	beim Straßenreinigen nicht der Staubentwicklung entgegengewirkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 5,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 10,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 15,-</li> </ul>
§ 7 Abs. 4	beim Straßenreinigen Geräte verwendet, die die Straße beschädigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 5,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 10,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 15,-</li> </ul>
§ 7 Abs. 5	den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß entsorgt (entweder den Nachbarn, in Straßensinkkästen, Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 20,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 30,-</li> </ul>

## zu § 9 Reinigungsfläche

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 9	zu reinigende Fläche nicht komplett gereinigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 20,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 30,-</li> </ul>

## zu § 10 Reinigungszeiten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 10 Abs. 1	trotz besonderer Umstände Straße nicht sofort gereinigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 25,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 50,-</li> </ul>
§ 10 Abs. 1	Straße samstags oder vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. nicht bis 18.00 Uhr gereinigt bzw. in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. nicht bis 16.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 10,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 25,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall: 50,-</li> </ul>

## zu § 11 Schneeräumung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 11 Abs. 1	keine unverzügliche Beräumung des Gehweges von Schnee in einer Breite von 1,50 m oder der Zugänge zu Überwegen, Fahrbahn oder Grundstückseingang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 2	Flächen vor Grundstücken nicht so abgestimmt, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 5,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 10,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 15,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 3	keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,25 m geräumt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 5,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 10,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 15,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 4	festgetretenen oder auftauenden Schnee nicht gelöst und abgelagert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 5	beim Ablagern von Schnee den Verkehr beeinträchtigt oder Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn abgelagert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 35,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 50,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 100,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 6	kein Freihalten der Einläufe in Entwässerungsanlagen, der Gosse oder der Hydranten von Eis und Schnee	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 11 Abs. 7	den Verpflichtungen von Abs. 1 - 6 nicht in der Zeit von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr bzw. bei Schneefall unverzüglich nachgekommen oder nicht nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr oder sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt oder bei anhaltender Glätte und Fortbestehen der Gefahrenlage den Streuvorgang nicht wiederholt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>

**zu § 12**  
**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Ahndung (Euro)</b>
§ 12 Abs. 1	kein rechtzeitiges Abstumpfen entsprechend § 11 Abs. 1 von Gehwegen, Zugängen zu Überwegen, zur Fahrbahn oder Grundstückseingängen bei Schnee- und Eisglätte, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung entstehen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 12 Abs. 2	Streumaterial nicht zulässiger Art und in nicht erlaubtem Umfang eingesetzt oder die Rückstände nach dem Auftauen nicht sofort beseitigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 12 Abs. 3	den Verpflichtungen entsprechend § 11 Abs. 7 nicht nachgekommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>
§ 12 Abs. 4	straßenbegleitende Bepflanzungen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder diese auf ihnen gelagert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstfall: 15,-</li> <li>• Wiederholungsfall: 30,-</li> <li>• erneuter Wiederholungsfall : 60,-</li> </ul>